

**Michael Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen. 4. Band: Bremen, Springer Verlag, Berlin/Heidelberg 2016, LXX + 2419 S., geb., 349,00 €, auch als E-Book erhältlich.**

Über fünf Jahre hat die Fachwelt auf den jüngsten „Kotulla“ gewartet, um dann von „Bremen“ selbst physisch geradezu erschlagen zu werden. Fast 380 Seiten „historische Einführungen“ und über 2.000 Seiten mit mehr als 700 Dokumenten zur bremischen Verfassungsgeschichte von Napoleon bis zur Revolution von 1918/19. Dieser Umfang hat wohl auch Kotulla überrascht. Doch während Band 3 noch die Frage aufgeworfen hatte, ob sich seine Sammlung entgegen ihrem Titel eher zu einem *Deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht* entwickeln würde, ist nunmehr die Beschränkung auf das reine Verfassungsrecht strikt eingehalten. Kirchen-, Bau- oder Sparkassenordnungen finden sich hier ebenso wenig wie Fischereigesetze oder Ähnliches. Dass allein das bremische Verfassungsrecht dieser gut 100 Jahre diesen überproportionalen Umfang einnimmt, ist zu einem guten Teil sicherlich den Eigentümlichkeiten dieser Freien Hansestadt geschuldet, und es ist bewundernswert, wie Kotulla diese Textmasse zusammengetragen und strukturiert hat.

Kotulla ist dabei grundsätzlich chronologisch vorgegangen, wobei er nachfolgende Novellierungen innerhalb des gleichen historischen Zeitabschnitts kontextuell behandelt. Das kommt zumal in seinen der Sammlung wie gewohnt vorangestellten „historischen Einführungen“ zum Ausdruck. Doch auch hier weist der Band 4 gegenüber den vorausgegangenen Bänden deutliche Veränderungen auf. Die „historischen Einführungen“ sind im Falle Bremens bewusst nicht als Verfassungsgeschichte des Landes im 19. Jahrhundert konzipiert. Genauso akribisch wie Kotulla die Texte gesammelt und zusammengestellt hat, ist seine Einführung auf die inhaltliche Erläuterung dieser Texte und ihre eventuellen Modifikationen gegenüber vorausgegangenen Regelungen beschränkt. Dieses Entlanghangeln von Gesetz zu Gesetz erscheint jedoch sehr rechtspositivistisch gedacht und lässt alle weiterführenden Fragen, warum ein Gesetz gegeben beziehungsweise verändert wurde, in der Regel unbeantwortet.

Dieses Verfahren stößt naturgemäß immer wieder an seine Grenzen, ist doch die bremische genau wie jede andere Verfassungsentwicklung keine ausschließliche, sich selbst erklärende Abfolge von Rechtstexten. Ganz ohne historisch-politische Erläuterungen und Überleitungen geht es nicht, und das ist auch Kotulla bewusst. Dennoch halten sich diese Passagen sehr in Grenzen und sind auf das zum Verständnis Notwendigste beschränkt. Folglich gibt es nunmehr keine gravierenden Ungleichgewichte in der Präsentation der einzelnen Verfassungen, wie dies bislang mitunter der Fall war. Aber es fehlt eben auch ihre ausgedehnte verfassungsgeschichtliche Bewertung und Einordnung. Der Abstand zu Ernst Rudolf Huber ist bewusst gehalten und unübersehbar. Es bleibt bei einer reinen, und man möchte meinen, lückenlosen Präsentation des Verfassungsrechts mit der geradezu unvermeidlichen Konsequenz, dass die bremischen Verfassungsentwürfe von 1814 und 1837 in der historischen Einführung zwar ausführlich rechtlich dargelegt werden, jedoch angesichts ihrer fehlenden normativen Kraft in der Textsammlung keine Berücksichtigung finden, obwohl nachfolgende Verfassungen etliche ihrer Bestimmungen aufgegriffen haben, sodass ihnen durchaus rechtliche Bedeutung beizumessen ist.

Selbst bei dieser Beschränkung auf das gesetzte Recht fällt auf, wie wenig Kotulla darüber hinausblickt. Ganz grob gesprochen enthält die Sammlung für die Zeit von Restauration und Vormärz in der Regel „Obrigkeitliche Verordnungen“. Während der 1848er-Revolution traten an ihre Stelle „Gesetze“, die in der Zeit der Reaktion wiederum durch „Obrigkeitliche Verordnungen“ ersetzt wurden. Im Kaiserreich wurden dann wieder „Gesetze“ verabschiedet. Wären diese Wandlungen des Sprachgebrauchs nicht eine Betrachtung wert gewesen, zumal sie ungeachtet aller politischen Implikationen erhebliche Rückschlüsse auf das Gesetzesverständnis der Zeit erlauben, was wiederum nicht ohne Rückwirkungen auf das Verständnis von Verfassung ist? Derartige Überlegungen hätten selbst die gewollte Beschränkung auf das historische Verfassungsrecht nicht gesprengt.

So uneingeschränkte Bewunderung das von Kotulla vorgelegte, in jeder Hinsicht gewichtige Werk ohne jede Frage verdient, kann auf ein Monitum dennoch nicht verzichtet werden. Es ist dem Verfasser und seinen Mitarbeitern bei zukünftigen Bänden, denen wir alle mit Spannung entgegensehen, dringend zu raten, sorgfältiger Korrektur zu lesen. In dem vorliegenden Fall ist dies, zumal was die „historischen Einführungen“ betrifft, sehr unterschiedlich ausgefallen. Insbesondere in der ersten Hälfte der Einführung – in geringerem Maß gilt das auch für den Rest – häufen sich die Fälle vor allem grammatischer und syntaktischer Fehler. Sie erscheinen vielfach als Ergebnis von stilistischen Korrekturen, deren Einfügungen abschließend nicht nochmals überprüft wurden. Ein bloßes Verlassen auf das Rechtschreibprogramm der Rechnersoftware hilft in diesen Fällen ebenso wenig weiter wie bei fehlenden Satzzeichen, falschen Zahlenangaben und vielen anderen Fehlern. So ist zwar die Formulierung von „indirekter Wahl“ (S. 158) sprachlich durchaus korrekt. Doch richtig hätte es heißen müssen „in direkter Wahl“ (S. 1193–1194), was in der Sache einen erheblichen Unterschied bedeutet. Etwas ratlos macht den Leser die „Pacht auf mindestens der I Jahre“ (S. 347), zumal das Zitat einschließlich der Markierung des Zeilenumbruchs in dieser Form unmittelbar aus dem abgedruckten Gesetz (siehe S. 2200) kopiert wurde. Richtig hätte es an beiden Stellen „auf mindestens drei Jahre“ heißen müssen. Ich verzichte auf weitere Beispiele. Doch möge der dringende Rat dennoch gehört werden. Wenn dann noch der Setzer bewegt werden könnte, generell auf einen hinreichenden Abstand zwischen den einzelnen Worten zu achten statt mitunter ganze Zeilen umfassende Wortungetüme zu produzieren, sollte der hoffentlich bald nachfolgende Band deutlich besser lesbar sein.

*Horst Dippel, Kassel*

#### **Zitierempfehlung:**

Horst Dippel: Rezension von: Michael Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen. 4. Band: Bremen, Springer Verlag, Berlin/Heidelberg 2016, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 56, 2016, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81758>> [15.7.2016].